

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 65. Sitzung (17.04.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 31a.

Beilage zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. April 1901.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

zur

Berathung des Gesetzentwurfs das Wohnungsgeld betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Fehrenbach.

Der vorliegende Gesetzentwurf betreffend das Wohnungsgeld enthält die Erfüllung der von der Großh. Regierung auf dem letzten Landtage gegebenen Zusage, eine Revision des Wohnungsgeldtarifs mit einer namhaften Erhöhung desselben demnächst herbeizuführen. Die damalige ausdrückliche Voraussetzung einer weiteren günstigen Gestaltung der Gesamtfinanzlage ist allerdings leider nicht eingetreten. Wenn gleichwohl die Großh. Regierung glaubte, die Erhöhung des Wohnungsgeldes nicht weiter hinauschieben zu dürfen und wenn sie dabei diese Erhöhung noch reichlicher bemas, als der Landtag erwartet hatte, so mag daraus die Dringlichkeit einer Aufbesserung des Wohnungsgelds ersehen werden; die Beamtenenschaft wird aber auch alle Veranlassung haben, die Fürsorge der Großh. Regierung dankbar anzuerkennen.

Der Antrag Fieser und Genossen vom 29. Januar 1900 hatte eine einfache Erhöhung der bisherigen Wohnungsgeldsätze um 50 % in Aussicht genommen. Entsprechend ihrer Stellungnahme zu jener Anregung kam dagegen die Großh. Regierung zu einer allgemeinen Revision des Wohnungsgeldtarifs hinsichtlich der Orts- und Dienstklasseneinteilung u. s. w. auf Grund umfassender Erhebungen über die von den Beamten gezahlten Mietpreise. Angesichts der vielfachen Wünsche, die sich auch gegenüber diesem wohlwollenden Entwurf mit einer durchschnittlichen Aufbesserung von rund 58 % noch zeigten, konnte man dem Gedanken Ausdruck geben hören, die Großh. Regierung hätte durch einfache Annahme des genannten Kammerantrags sich und den Ständen die Sache leichter und die Beamtenenschaft vielleicht zufriedener gemacht. Allerdings sprach bei diesem Gedanken auch die Befürchtung mit, die systematische und reichliche Erhöhung des Wohnungsgelds werde der ebenso sehnlich erwarteten allgemeinen Gehalts-erhöhung hindernd im Wege stehen können.

Diese Befürchtung glaubte Ihre Kommission nicht theilen zu sollen. Die Ueberzeugung von der Dringlichkeit unserer Gehaltstarifsrevision — trotz der Erhöhung des Wohnungsgeldtarifs — ist eine so allgemeine und wohlbegründete, daß von der nächsten Zukunft die befriedigende Lösung dieser Frage erwartet

werden darf. Immerhin wird das reichlichere Wohnungsgeld die Zwischenzeit erträglicher machen. Dabei glauben wir uns der begründeten Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die gegenwärtige Geispanntheit unserer Finanzlage nur eine vorübergehende sein wird, und daß die Groß. Regierung ruhig an die Vorarbeiten herantreten kann, um bei eingetretener Besserung der Finanzen schon dem nächsten Landtage eine Vorlage betr. die Gehaltstariisrevision machen zu können.

I.

Die wesentlichste Neuerung des Entwurfs ist die Neubildung der Dienstklassen. Der bisherige Wohnungsgeldtarif hatte nur sechs Dienstklassen, nämlich:

Dienstklasse I für die Beamten in Abth. A des Gehaltstariis

"	II	"	"	"	"	"	B	"	"
"	III	"	"	"	"	"	Cu.D	"	"
"	IV	"	"	"	"	"	Eu.F	"	"
"	V	"	"	"	"	"	Gu.H	"	"
"	VI	"	"	"	"	"	Iu.K	"	"

Der jetzige Entwurf schafft zehn Dienstklassen entsprechend den zehn Abtheilungen des Gehaltstariis. Die Ausführungen der Regierungsbegründung über die ziemlich gleichmäßige Abstufung der Ausgaben für Wohnung in den einzelnen Abteilungen des Gehaltstariis rechtfertigen diese Maßregel im Allgemeinen. Ihre Kommission konnte derselben grundsätzlich um so eher zustimmen, als nach dem Entwurf auch die unteren der bisher zu einer Dienstklasse vereinigten und nunmehr für sich behandelten Abteilungen (D, F, H u. K) eine wesentliche Aufbesserung des Wohnungsgeldes erhalten werden und zwar: F 42,9 %, D 48,1 %, H 51,9 % und K 60,3 %. Bei den oberen Abteilungen beträgt die Aufbesserung: C 71,5 %, E 59,5 %, G 67,3 % und I 82,3 %.

Bedenken wegen der Auseinanderreißung der bisherigen IV., V., VI. Dienstklasse wurden kaum geäußert. In diesen Gehaltsabteilungen E bis K ist die Möglichkeit, aus einer unteren in eine höhere Abtheilung aufzurücken, eher gegeben als bei den oberen; auch ist zu berücksichtigen, daß für die mittleren und unteren Beamten der vorgeschlagene Wohnungsgeldtarif wegen seiner progressiven Steigerung bis zur vollen Deckung des wirklichen und bei der untersten Klasse sogar des standesgemäßen Wohnungsaufwands bei den unteren Klassen viel günstiger wirkt als in den oberen Beamtenklassen.

Dagegen war Ihre Kommission einhellig der Ansicht, daß eine verschiedene Behandlung der Beamten in den Gehaltsabteilungen C und D auch in Bezug auf das Wohnungsgeld schwerlich gerechtfertigt sei. Diese akademisch gebildeten Beamten haben alle die gleiche Ausbildung genossen, und es werden im Wesentlichen auch gesellschaftlich die gleichen Anforderungen an dieselben gestellt. Speziell bezüglich des standesgemäßen Wohnungsbedürfnisses dürfte kaum ein Unterschied zwischen denselben gemacht werden. Ganz besonders in's Gewicht fällt aber die Thatfache, daß für eine ganze Reihe der unter Abtheilung D fallenden Beamten die Aussicht, in eine höhere Abtheilung des Gehaltstariis vorzurücken, nur eine sehr geringe ist. Eine von der Groß. Regierung nach annähernder summarischer Ermittlung auf Grund des Gehaltsetats für 1902/03 gefertigte Aufstellung über die Anstellungsverhältnisse der akademisch gebildeten Beamten — wobei die Beamten der Eisenbahnverwaltung nicht berücksichtigt sind, da hier die Berufung von Beamten hinsichtlich ihrer Vorbildungsart sehr schwankend ist, also mit bestimmten Durchschnittszahlen kaum gerechnet werden kann — zeigt folgendes Bild:

Berufsart	Etatmäßige Stellenzahl im ganzen	Davon entfallen auf	
		Abth. D in %	Abth. Cu.B in %
Juristen	574	55,7	44,3
Kameralisten	164	74,4	25,6
Philologen	486	84,0	16,0
Forstbeamte	121	95,0	5,0
Techniker jeder Art	91	86,8	13,2

Hiernach müssen bei den vier letztgenannten Berufsarten 74,4 bis 95 % zeitlebens in der Klasse D verbleiben. Aber auch bei den Juristen rücken 55,7 % nie über die Abtheilung D hinaus, was insbesondere für die älteren Dienstvorstände bei Amtsgerichten zu beklagen ist.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hatte Ihre Kommission vorgeschlagen, die Bildung von zwei Dienstklassen III und IV statt der bisherigen III. mit den vorgeschlagenen Sätzen zwar zu genehmigen, in diese beiden Dienstklassen aber alle Beamten der Abtheilungen C und D einzureihen und die Aufrückung von IV nach III von der Vollendung einer gewissen Anzahl von Dienstjahren abhängig zu machen. Dieses Aufrückungs-Dienstalter sollte nach Meinung der Kommission so bestimmt werden, daß der finanzielle Effekt des Wohnungsgeldentwurfs keine wesentliche Steigerung erfahren würde.

Die Großh. Regierung verkannte die Gründe, welche zu Gunsten der Beamten in D angeführt wurden, nicht; dagegen hielt sie es für unthunlich, die Beamten in C in ihren jüngeren Dienstjahren in der IV. Dienstklasse zu belassen. Einmal sei es nicht opportum, die durch den Gesekentwurf bei diesen Beamten geweckten Hoffnungen zu zerstören, und sodann seien bisher bei Berufungen von Beamten in Collegialmittelstellen wegen des ungenügenden Wohnungsgeldes — im Gegensatz zur bisherigen Dienstwohnung — mehrfach Zurückweisungen erfolgt, was bei der Einreihung der jüngeren Beamten in C in die IV. Dienstklasse auch für die Zukunft wieder zu befürchten sei. Auch begegne eine Regelung, die nur für die Klassen C und D das Wohnungsgeld nach dem Dienstalter abstuft, gewissen grundsächlichen Bedenken, da sonst das Wohnungsgeld allgemein nach den Abtheilungen des Gehaltstarifes und nicht nach dem Dienstalter bemessen sei. Deshalb schlug die Großh. Regierung vor, alle Beamten der Abtheilung C in der III. Dienstklasse zu belassen, aber auch die Beamten der Abtheilung D bei einem gewissen Dienstalter von der IV. in die III. Dienstklasse aufrücken zu lassen.

Ueber die finanziellen Wirkungen, je nachdem man den Aufrückungszeitpunkt auf das zurückgelegte 15. oder 20. oder 25. Dienstjahr bestimmt, unterrichtet die Anlage. Bei Festsetzung des 25. Dienstjahres würden nur 10,3% aller Beamten in D von der IV. in die III. Dienstklasse aufrücken, was einen Mehraufwand von 20 300 *M* gegenüber der Regierungsvorlage verursachen würde; bei Festsetzung des 20. Dienstjahres 20,5% mit einem Mehraufwand von 34 600 *M*; bei Festsetzung des 15. Dienstjahres 38,3% mit einem Mehraufwand von 58 400 *M*.

Trotz dieser nicht unerheblichen Mehrbelastung schlug die Großh. Regierung selbst vor, die Aufrückung mit dem 15. Dienstjahr zu gewähren, weil sonst diese Wohlthat einer zu kleinen Anzahl von Beamten zu Theil werde. Ihre Kommission konnte sich mit diesem von der Großh. Regierung in den Verhandlungen mit derselben schließlich eingenommenen Standpunkt um so mehr befreunden, weil ihre Absicht der Besserstellung der Beamten in Abtheilung D erreicht wurde, ohne jene in Abtheilung C zu beeinträchtigen, und weil eine Einreihung der wenig zahlreichen Beamten in Abtheilung C, welche das 15. Dienstjahr noch nicht erreicht haben, nach der IV. Dienstklasse doch nur von geringer finanzieller Wirkung sein würde.

Als Resultat dieser Verhandlungen schlägt nun Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung vor, nach § 3 einen neuen § 4 einzureihen mit folgendem Wortlaut:

„Haben Beamte in etatmäßiger Stellung fünfzehn Dienstjahre auf einer jetzt unter die Abtheilung D des Gehaltstarifs fallenden Stelle vollendet, so wird ihnen bis auf Weiteres das für die Abtheilung C des Gehaltstarifs vorgesehene Wohnungsgeld bewilligt, und zwar vom ersten Tage des Kalendervierteljahres an, das auf die Vollendung der 15 Dienstjahre folgt.“

Der bisherige § 4 erhält dann die Bezeichnung § 5.

Durch diesen neuen § 4 wird eine Art Uebergangsbestimmung bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs geschaffen, wornach die älteren D-Beamten wenigstens hinsichtlich des Wohnungsgelds den C-Beamten gleichgestellt werden. Sollten bei der allgemeinen Gehaltstarifreform, welche allein die bisherigen Ungleichmäßigkeiten in den Beförderungsverhältnissen der verschiedenen Klassen akademisch gebildeter Beamten billiger ausgleichen kann, den hinsichtlich der Möglichkeit des Vorrückens in höhere Abtheilungen des Gehaltstarifs besonders ungünstig gestellten Beamtenklassen bessere Aussichten eröffnet werden, so kann die Bestimmung wieder in Wegfall kommen, weshalb der Zusatz „bis auf Weiteres“ beigefügt ist.

Bezüglich der in der Anlage vom Mehraufwand in Abzug gebrachten Mehreinnahmen aus Miethzinsen für Dienstwohnungen wird auf die Bestimmung in § 26 Abs. 3 des Beamtengesetzes verwiesen, wornach für Dienstwohnungen Miethzins in der Höhe des Wohnungsgeldes der betr. Dienst- und Ortsklasse zu entrichten sind. Diese Bestimmung ist jedenfalls dahin auszulegen, daß, wenn ein älterer D-Beamter das Wohnungsgeld der Dienstklasse C erhält, ihm auch dieses höhere Wohnungsgeld für die Ueberlassung einer Dienstwohnung als Miethzins zurückzubehalten ist.

Da der derzeitige Gehaltstarif erst seit dem 1. Januar 1895 in Kraft ist und vor dem Jahre 1890 ein Gehaltstarif überhaupt nicht bestanden hat, ist in dem neuen § 4 gesagt, daß der Beamte, um das Wohnungsgeld der Dienstklasse C zu erlangen, fünfzehn Jahre in etatmäßiger Stellung auf einer nach den jetzigen Verhältnissen der Gehaltstarif-Abtheilung D zugetheilten Stelle zugebracht haben muß. In die fünfzehn Jahre eingerechnet wird also auch die Zeit, die ein Beamter auf einer Stelle zugebracht, welche z. B. vor 1895 einer anderen, niedrigeren Tarifabtheilung angehört hatte, seit 1895 aber unter Abtheilung D des Gehaltstarifs eingereiht ist. Andererseits wird auch ein Beamter, dessen Stelle jetzt im Allgemeinen in die Abtheilung E eingereiht worden ist, der aber für seine Person auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung in D belassen worden ist (vergl. Anmerkung 3 Abs. 1 und 2 zu Abtheilung D des Gehaltstarifs), gleichfalls nach fünfzehn im Ganzen auf solcher Stelle zugebrachten Dienstjahren des Bezugs des höheren Wohnungsgeldes theilhaftig werden können. Dagegen könnte die in der Abtheilung D zugebrachte Zeit dann nicht in Anrechnung gebracht werden, wenn die betr. Stelle z. B. durch den Gehaltstarif von 1894 allgemein nach E eingereiht worden war ohne solche Sonderbestimmung für die darauf befindlichen Beamten. Denn auf die fünfzehn Jahre anrechnungsfähig ist nur die Zeit, die auf einer Stelle zugebracht wurde, welche entweder allgemein oder zufolge einer Sonderbestimmung für den betr. Beamten persönlich nach den Vorschriften des jetzt geltigen Gehaltstarifs als D Stelle anzusehen ist.

In die vorgeschriebenen fünfzehn Jahre wird in analoger Anwendung der Bestimmung in § 9 letzter Absatz der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 diejenige Zeit nicht eingerechnet werden können, während welcher der D-Beamte unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war. Scheidet ein Beamter auf einer D-Stelle freiwillig aus dem Dienste und wird er späterhin wieder auf einer solchen Stelle etatmäßig angestellt, so wird die vor seiner Entlassung auf einer D-Stelle zugebrachte Dienstzeit auf die fünfzehn Jahre angerechnet werden können. Erfolgte indessen die Entlassung eines solchen Beamten im Disziplinarwege, so sind damit alle erdienten Ansprüche verwirkt. Im Falle der etwaigen Wiederanstellung eines solchen Beamten wird demgemäß die vor der Entlassung liegende Dienstzeit auf einer D-Stelle auf die fünfzehn Jahre nicht angerechnet werden können.

II.

Als besonders schwierige Frage hat sich naturgemäß bei allen Wohnungsgeldtariffsetzungen die Bildung von Ortsklassen erwiesen. Das Bestreben nach größerer Individualisirung und gerechterer Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse hat nach und nach zur Vermehrung der Ortsklassen geführt. Der Wohnungsgeldtarif vom Jahre 1888 hatte nur drei Ortsklassen, und hieran wurde auch durch die Novelle vom Jahre 1892 nichts geändert. Der Wohnungsgeldtarif vom Jahre 1894 sah vier Ortsklassen vor, welche durch die jetzige Vorlage auf fünf erhöht werden sollen.

Bei der Bildung von Ortsklassen kann man von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, z. B. ausschließlich von der Einwohnerzahl, wie Württemberg. Auch in Ihrer Kommission wurde dieser Gedanke ventilirt. Angesichts der zahlreichen und von Tag zu Tag sich mehrenden Petitionen um Zuthellung in eine höhere Ortsklasse und mit Rücksicht auf die Befürchtung, Landtag für Landtag mit Petitionen um Abänderung der Ortsklassenzuthellung heimgesucht zu werden, wäre es für Regierung und Stände äußerst angenehm, all' diesen Aenderungsbestrebungen die objective Macht der Bevölkerungsziffer entgegenhalten zu können. Die Bildung der zwei oberen Klassen hätte sich auch zweckmäßig und im Wesentlichen im Einklang mit den thatsächlichen Preisverhältnissen dahin vollziehen lassen, daß man der I. Ortsklasse die fünf Städte mit über 40 000 Einwohnern und der II. Ortsklasse die neun Städte mit über 10 000 Einwohnern zugetheilt hätte. Wenn man sich aber hier größeren Bedürfnissen kleinerer Plätze gegenüber noch hätte ablehnend verhalten können, so waren die Schwierigkeiten einer weiteren Klassengliederung der Orte

unter 10 000 Einwohner einzig nach dem Maßstabe der Bevölkerungsziffer so groß und die Ungleichheiten des Wohnungsaufwandes bei Zusammenfassung all' dieser Orte in einer III. Klasse so erheblich, daß die Kommission sich nicht entschließen konnte, dem württembergischen System der Einwohnerzahl zu folgen, um so weniger, als die bisherige badische Ortsklasseneinteilung, wie auch der jetzige Regierungsentwurf auf einem anderen Systeme, nämlich dem des thatfächlichen standesgemäßen Wohnungsaufwandes in den einzelnen Orten, beruht.

Um diesen thatfächlichen Wohnungsaufwand zu einem gewissen Zeitpunkte festzustellen, hat die Großh. Regierung einen doppelten Weg eingeschlagen: sie hat einmal auf den 1. Juli 1900 von allen etatmäßigen Beamten, welche in einem nichtstaatlichen Gebäude zur Miethe wohnen — (bei den ledigen und verwittweten Beamten nur, wenn sie keinen eigenen Hausstand haben) — die von ihnen thatfächlich entrichteten Mietzinsen angeben lassen und hat sodann auch bei den Bürgermeisterämtern Erhebungen über die ortsüblichen Mietzinsen für standesgemäße Wohnungen der verschiedenen Beamtenklassen veranstaltet. Wenn auch in einem Theil der mittleren und kleineren Gemeinden die Angaben der Bürgermeisterämter mit jenen der Beamten sich nicht deckten und wenn auch bei größeren Orten sich auffallende Widersprüche zeigten, — so z. B. bei Mannheim, das nach den Angaben der Beamten fast in allen Gehaltsklassen, jedenfalls aber im Durchschnitt, der theuerste Ort des Landes in Bezug auf Wohnungen ist, während dasselbe nach der Gemeindeenquete an vierter Stelle, und zwar nach Heidelberg, Vahr und Freiburg, rangirt —, so konnte auf Grund dieser Erhebungen doch das durchschnittliche Wohnungsbedürfniß in den einzelnen Orten ziemlich genau festgestellt werden, wobei besonders bei den unteren und mittleren Beamten der standesgemäße Wohnungsaufwand über den thatfächlichen durch stärkere Aufrundung der Zimmerzahl entsprechend hinausgehoben wurde.

Bezüglich der vorgesehenen fünf Ortsklassen und der Gründe der Zuthellung der einzelnen Orte enügt es im Allgemeinen auf die sorgfältige Regierungsbegründung und die beigegebenen höchst instruktiven Tabellen, in welchen eine Menge von Material sehr sachdienlich verarbeitet ist, zu verweisen. Wir werden bei den einzelnen Ortsklassen zugleich Anlaß haben, die eingegangenen Petitionen um Zuthellung in eine höhere Klasse und die für die Entscheidungen Ihrer Kommission maßgebend gewesenen Gründe einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Die I. Ortsklasse umfaßt die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz und Baden. Durch die Aufnahme der zwei letztgenannten Städte, die auch in Bezug auf die Einwohnerzahl erheblich von der nächstfolgenden Stadt abfallen (Pforzheim 43 097, Konstanz 21 345) ist allerdings die Spannung des Einheitszimmerpreises zwischen der theuersten und billigsten Stadt (Mannheim 100 *M.*, Konstanz 77 *M.*, vergl. Tab. 3 zur Regierungsbegründung) sehr erheblich geworden. Aber mit Rücksicht darauf, daß seit dem Wohnungsgeldtarif v. J. 1888 auch Konstanz und Baden der I. Ortsklasse zugetheilt waren, mit Rücksicht auf die allgemeinen Theuerungsverhältnisse einer Bäder- und Grenzstadt, mit Rücksicht auch darauf, daß der Einheitszimmerpreis der billigsten Stadt Konstanz dadurch um mehrere Mark herabgedrückt wird, weil die zwei B-Beamten in städtischen Häusern außerordentlich billig wohnen, hat diese Bildung der I. Ortsklasse Billigung gefunden.

Im Schooße Ihrer Kommission wurde die Bewilligung einer Ortszulage für Mannheim im Höchstbetrage von 10 % des Wohnungsgeldes in Anregung gebracht und schließlich der Antrag auf Zubilligung einer Ortszulage von 7 % gestellt. Begründet wurde dieser Antrag damit, daß die Wohnungen in Mannheim unverhältnißmäßig theurer seien als anderswo und daß auch im übrigen die Lebenshaltung sich dort recht kostspielig gestaltet habe. Da landschaftliche Reize zur Ausgleichung fehlten, zögen die Beamten sehr ungern nach Mannheim. Wichtig ist, daß der Durchschnittszimmermietpreis aller Gehaltsklassen für Mannheim mit 185 *M.* erheblich höher ist, als für Konstanz und Baden mit 142 und 143 *M.*; richtig ist auch daß der hohe Durchschnittszimmerpreis der nächsten Stadt Heidelberg mit 176 *M.* wesentlich durch die theuren Wohnungen der Universitätsprofessoren in Abtheilung B beeinflusst ist.

Folgende verschiedene Gehaltsklassen zusammenfassende Aufstellung über die Zimmerpreise in den vier theuersten Städten gibt ein anschauliches Bild:

Städte	Durchschnittszimmerpreis				Im Durchschnitt
	der Gehaltsklassen				
	E bis K	D bis K	C bis K	B bis K	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Mannheim	168	173	180	185	176
Freiburg	152	155	163	165	159
Heidelberg	140	148	167	176	158
Karlsruhe	135	142	150	158	146

Die Großh. Regierung glaubte aber nicht, daß aus den vorgetragenen Momenten ausreichende Gründe zur Einräumung einer Sonderstellung für die Stadt Mannheim, wie sie die Gewährung einer nach Prozenten des Wohnungsgeldes bemessenen Ortszulage bedeuten würde, abzuleiten seien. Sie schreibt:

„Es wird zu beachten sein, daß für die Ortsklassenbildung nicht einzelne Dienstklassen ausschlaggebend sein können, sondern ihre Gesamtheit entscheidend in die Waagschale fällt. Auf die Gesamtheit aller Dienstklassen berechnet, fallen aber die ermittelten Wohnungsgeldpreise auch in der I. Ortsklasse ziemlich gleichmäßig von Stadt zu Stadt ab. Wenn man der Meinung sein sollte, daß bei solcher Berechnungsweise die von den Beamten der unteren Gehaltstari- abtheilungen in Mannheim zu zahlenden Miethzinse in allzugünstigem Lichte erscheinen, so wird diesem Umstande eine große Bedeutung deshalb nicht beizumessen sein, weil bei der Bildung der Wohnungsgeldsätze gerade für diese Beamtenklassen, in Abweichung von dem in anderen Staaten üblichen Verfahren, weiter gegangen worden ist, als mit dem herkömmlichen Begriff des Wohnungsgeldes an sich vereinbarlich erscheint. Für ein solches Vorgehen waren die Mannheimer Mieth- verhältnisse mitbestimmend und sie erscheinen deshalb auch ohne weitere Sonder-Maßnahme durch den vorgeschlagenen Tarif genügend berücksichtigt. Die neuen Wohnungsgeldsätze hat der Entwurf für die unteren und mittleren Beamten so bemessen, daß erstere auch in Mannheim, das übrigens nach den bei den Bürgermeisterämtern gemachten Erhebungen nicht an erster, sondern erst an vierter Stelle steht, zur Bestreitung jedenfalls des thatächlichen Wohnungsaufwandes in den meisten Fällen ganz, sonst aber wenigstens nahezu hinreichen; es steht mithin eine Regelung der Angelegenheit in Frage, die im Hinblick auf die mit der Gewährung von Wohnungsgeld erstrebten Zwecke auch für den Platz Mannheim noch als eine befriedigende bezeichnet werden kann. Dazu kommt, daß der Vorsprung, den die Stadt Mannheim hinsichtlich der Höhe ihrer Mieth- preise vor den übrigen badischen Städten aufzuweisen hat, nicht im Zunehmen, sondern in der Abnahme begriffen ist, da die Spannung zwischen den Preisen Mannheims und der nächstfolgenden Städte seit den Erhebungen vom Jahre 1892 nicht unerheblich abgenommen hat. Man wird in der Annahme nicht fehl gehen, daß diese Entwicklung der Miethpreise ihren Abschluß noch nicht erreicht hat, und es erscheint aus diesem Grunde jedenfalls eine zuwartende Stellungnahme in der Frage der Gewährung einer besonderen Ortszulage an die Mannheimer Beamten wohl gerechtfertigt. Bei der vom Reiche neuerdings in Aussicht genommenen Ortsklasseneintheilung, die auf ganz selbständigen Erhebungen beruht, ist die Stadt Mannheim den Städten Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim gleichgestellt worden und soll eine Sonderstellung nicht erfahren. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Gewährung einer Ortszulage an die Mannheimer Beamten auch nur in dem mäßigen Betrage von 5 bis 10% des Wohnungsgeldes einen nicht unerheblichen Mehraufwand verursachen würde, der angesichts des im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage ohnehin weitgehenden Entwurfs nicht unbeachtet bleiben kann, zumal zu Gunsten der älteren, in die Gehaltstariabtheilung D eingereihten Beamten eine besondere Maßnahme in Aussicht genommen ist, die einen erheblichen Mehraufwand im Gefolge haben wird.“

In Würdigung aller dieser Verhältnisse muß die Großh. Regierung es ablehnen, im gegenwärtigen Zeitpunkt der Einführung einer Ortszulage für die Mannheimer Beamten zuzustimmen.“

Nach den Regierungsberechnungen würde ein Ortszuschlag für Mannheim von 10% einen Mehraufwand von 40 000 *M.* beanspruchen, und wenn die Beamten mit Dienst- und freien Wohnungen (etwa 320) die Aufbesserung ebenfalls erhalten würden, so wären bei 10% weitere 15 600 *M.* erforderlich.

Im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Erwägungen der Großh. Regierung und in Berücksichtigung der Thatsache, daß auch der neue Reichsfervistarif die Stadt Mannheim nicht anders behandelt wie die übrigen Städte unserer I. Ortsklasse, welche alle, mit Ausnahme von Baden, jetzt auch der I. Reichsfervisklasse angehören, kam auch Ihre Kommission mit 12 gegen 4 Stimmen zur Ablehnung des gestellten Antrages.

Petitionen um Versetzung von der II. in die I. Ortsklasse gingen ein von den Städten Offenburg, Rastatt, Kehl und Bruchsal. Der Einheitszimmerpreis der drei letzteren Städte ist 65, 62 u. 60 *M.*, liegt also an der unteren Grenze der für die Bildung der II. Ortsklasse maßgebenden Ziffern 74—60 *M.* Jrgend welche erhebliche Gründe zur Anfechtung der Beamtenangaben für den 1. Juli 1900 konnten nicht beigebracht werden.

Die Petition des Gemeinderaths Rastatt behauptet, die amtlichen Zahlen der „Uebersicht Nr. 1“ entsprächen nicht überall den thatsächlichen Verhältnissen. Wenn das so gemeint sein soll, daß der Stand auf 1. Juli 1900 unrichtig dargestellt sei, so muß die Behauptung als unzutreffend zurückgewiesen werden. Wahrscheinlich aber will der Gemeinderath sagen, jene amtlichen Erhebungen würden dem heutigen Stand der Wohnungsverhältnisse nicht mehr ganz entsprechen, eine Einwendung, die fast in allen Petitionen wiederkehrt.

So bemerkt die Petition bezüglich der Abtheilung F, daß nur 3 statt 6 Wohnungen in Rechnung gezogen, die Wohnungen des Bezirksgeometers, des Gerichtsschreibers und des Bezirksthierarztes nämlich außer Betracht geblieben seien. Dieser Einwand ist hinfällig: die beiden ersteren Beamten gehörten vermuthlich am 1. Juli 1900 noch der Abtheilung G an, während der Bezirksthierarzt als Beamter mit $\frac{1}{2}$ Wohnungsgeld grundsätzlich auszuschließen war.

Die für Abtheilung H angeführten Miethverhältnisse entsprechen ebenfalls nicht dem Stand am 1. Juli 1900; es fehlen 3 Aktuare und 1 Dammeister, während 1 technischer Assistent und 1 Bureauassistent mehr als damals aufgezählt erscheinen. Die beiden Gerichtsvollzieher haben als Beamte mit Gehältereinkommen ganz außer Betracht zu bleiben.

Im Uebrigen meint die Petition: Die Zahlen der amtlichen Erhebungen seien zwar im Allgemeinen richtig, aber die Wohnungen der Beamten seien nicht standesmäßig, insbesondere im Vergleich zu den Wohnungen der Offiziere etc.; man müsse daher den Beamten ein höheres Wohnungsgeld geben, damit sie in der Lage seien, sich bessere Wohnungen zu miethen.

Auch dieser Einwand findet sich in vielen andern Petitionen, ist daher keine Eigenthümlichkeit oder Besonderheit von Rastatt. Zudem ist seine Richtigkeit im Allgemeinen nicht ganz zweifelsfrei, wenn man sich nicht bloß aus Theoretische, sondern an die praktischen Erfahrungen hält, wie sie beispielsweise 1895 mit der Herausnahme verschiedener Beamtenklassen von der letzten in die vorletzte Dienstklasse gemacht worden sind. Richtiger ist wohl, wenn man davon ausgeht, daß das Wohnungsgeld dem Wohnungsaufwand nachfolgt, nicht umgekehrt.

Die Petition der Beamten in Kehl bezieht sich auf eine von der Stadt Kehl gemachte Erhebung, welche die Zuverlässigkeit der amtlichen Erhebung vom 1. Juli 1900 nicht anzutasten vermag. Der Hinweis auf den Hafenbau und die kommenden Industrieanlagen ist verfrüht, und die Lebensmittelpreise sind nicht ausschlaggebend. Beim Hinweis auf Straßburg hätte nicht übersehen werden sollen, daß auch das Reich, obgleich Straßburg in der I. Servisklasse steht, Kehl in die II. eingereiht hat.

Die Einreihung von Bruchsal als letzte Stadt in die II. Ortsklasse ist nur dadurch möglich geworden, daß schon bei Berechnung des Einheitszimmerpreises alle Wohnungen, für die wegen eigenartiger Umstände auffallend niedrige Miethzinse bezahlt werden, ausgeschieden worden sind. Weitere Umstände, die zu einer anderen Berechnung des Bruchsaler Einheitszimmerpreises führen könnten und die nach den anerkannten Grundsätzen Berücksichtigung verdienen, sind in der Petition nicht bezeichnet. Insbesondere muß angenommen werden, daß die angegebenen thatsächlichen Miethzinse für standesgemäße Wohnungen, sofern sie in runden Zahlen überhaupt für zutreffend zu erachten sind, sich nicht beziehen können auf die Zeit der Beamtenenquete vom 1. Juli 1900, der für die Bildung des Wohnungsgeldtarifs allein maßgebend ist.

Eine genauere Prüfung erheischte die Petition der Beamten in Offenburg als der theuersten Stadt der II. Ortsklasse. Die Petenten beriefen sich auf eine von ihnen im Dezember 1899 und Januar 1900 veranstaltete Enquete über die von ihnen zu zahlenden Miethzinse und über die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse der in die I. Ortsklasse eingereichten Städte im Verhältniß zu Offenburg. Sie anerkannten, daß eine wesentliche Aenderung der Miethpreise bis zum 1. Juli 1900, dem Tage, der den Erhebungen der Großh. Regierung zu Grunde liegt, nicht eingetreten ist, beanstandeten aber theilweise die für diese amtliche Erhebung bezüglich der Berücksichtigung der einzelnen Wohnungstheile aufgestellten Grundsätze. Sie machten weiter darauf aufmerksam, daß der Abstand zwischen Offenburg und Konstanz im Einheitszimmerpreis mit 74 *M* gegen 77 *M* ein sehr geringer sei, daß die Durchschnittspreise für die wichtigsten Lebensbedürfnisse in Offenburg zum Theil höher seien als in einigen der Städte der I. Ortsklasse, daß von diesen Städten nur Konstanz eine höhere Gemeindeumlage habe. (Offenburg zahle z. B. 63 *S*, bezw. 1.89 *M*.) In den Hochschulstädten sei größere Gelegenheit geboten, durch Untermiethe den Miethpreis der ganzen Wohnung erheblich zu ermäßigen; auch sei der Abstand zwischen Offenburg und der nächsttheuern Stadt Vörrach (abgesehen von St. Blasien) im Einheitszimmerpreis, nämlich 74 zu 65 *M*, größer als in den übrigen Ortsklassen zwischen der ersten und der nächstfolgenden Gemeinde.

Dem gegenüber hielt Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung daran fest, daß als maßgebende Zuthaltungsnorm die amtliche Enquete vom 1. Juli 1900 zu betrachten ist, die durchweg auf den eigenen Angaben der Beamten beruht, und daß es grundsätzlich nicht angängig ist, für einzelne Orte einen andern Zeitpunkt zu wählen oder die Zimmerzahl und Miethpreise einem anderen als dem amtlichen Material zu entnehmen oder einzelne Wohnungsbestandtheile wie Manjarden, wenn sie als Schlaf- oder Fremdenzimmer benützt werden, im Gegensatz zu den Grundsätzen der amtlichen Erhebung bei der Zimmerzahl außer Betracht zu lassen, — wenn man nicht das Erhebungsergebniß für das ganze Land in Frage stellen will. Den weiter von den Petenten geltend gemachten Gesichtspunkten kann für Offenburg keine ausnahmsweise Berücksichtigung zugestanden werden, da die Ortsklasseneintheilung sich grundsätzlich nur auf den Wohnungspreisen aufbaut.

Im Allgemeinen ist noch darauf hinzuweisen, daß den Petitionen von Städten II. Ortsklasse um Einreihung in die I. Ortsklasse hauptsächlich deshalb nicht entsprochen werden kann, weil der Abstand in den Miethpreisen zwischen der I. und II. Ortsklasse doch erheblich und die Spannung innerhalb der I. Ortsklasse ohnehin schon überdurchschnittlich groß ist. Wenn eine Aenderung der Zuthaltung in Frage kommen sollte, so wäre es nicht die Eintheilung von Offenburg in die I. sondern die Versetzung von Baden und Konstanz in die II. Ortsklasse. Offenburg gehört seiner ganzen Stellung nach doch offenbar in die Städtereihe, die jetzt für die II. Ortsklasse gebildet wird. Diese Ortsklasse, die durch Zerlegung der bisherigen II. in eine neue II. und III. Klasse gebildet wurde, um die mittleren Städte um die Einwohnerziffer von 10 000 herum gebührend hervorzuheben, erfährt aber auch prozentual die höchste Aufbesserung.

Ein in der Kommission gestellter Antrag auf Versetzung der Stadt Offenburg in die I. Ortsklasse wurde deshalb mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Unter den außerbadischen Städten, die der I. Ortsklasse gleichzustellen sind — (vergl. Ortsklasse I Abf. 2) — nämlich Basel, Darmstadt, Schaffhausen und Würzburg sollten der Vollständigkeit halber noch Berlin und Mainz aufgeführt werden. Zur Zeit ist zwar in Berlin kein badischer Beamter, der in Miethe wohnt, weshalb es auch bei der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt worden ist. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft einmal in Berlin an einen Beamten das Wohnungsgeld thatsächlich auszusahlen wäre, in welchem Falle es selbstverständlich auf Grund des § 22 letzter Abf. des Beamtengesetzes (vergl. auch die Begründung zu dem Wohnungsgeldgesetzentwurf S. 13 Abf. 3) nach der I. Ortsklasse bemessen würde. Ähnliches gilt für die Stadt Mainz nach Genehmigung des Staatsvertrags wegen Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn durch die Landstände.

Für die II. Ortsklasse sieht der Regierungsentwurf folgende zwölf Orte — nach ihrer Größe geordnet — vor: Nastatt, Offenburg, Vahr, Bruchsal, Durlach, Vörrach, Ettlingen, Schwetzingen, Waldshut, Triberg, Kehl, St. Blasien. Die ersten sechs Orte haben über 10 000 Einwohner und erfordern einen Einheitszimmerpreis von 74 bis 60 *M*. Ettlingen zählt 8 040 Seelen (Einheitszimmerpreis 60 *M*)

Schwezingen 6435 Seelen (Einheitszimmerpreis 62 *M.*). Den gleichen Einheitszimmerpreis hat Kehl mit 3008 Seelen, wenn man die Stadt Kehl allein rechnet; Kehl Stadt und Dorf zusammen zählen 7175 Seelen. Waldshut mit 3587 Einwohnern hat einen Einheitszimmerpreis von 61 *M.*, Triberg mit 3368 Seelen einen solchen von 63 *M.* und das kleine St. Blasien gar von 70 *M.* Die hohen Miethpreise in Ettlingen, Schwezingen und Kehl sind durch die Nähe großer Städte leicht erklärlich; Triberg und St. Blasien sind theure Lustkurorte; in Waldshut entspricht die Zahl der Miethwohnungen offenbar noch immer nicht dem Bedürfnis der zahlreichen Beamtschaft.

Der Untergrenze des Einheitszimmerpreises für die II. Ortsklasse mit 60 *M.* stehen folgende Orte mit Bezirksstellen zunächst: Neustadt 59, Singen 58, Furtwangen 56, Weinheim 55 und Billingen, Emmendingen, Säckingen und Radolfzell mit je 54 *M.*

Petitionen um Versetzung von der III. in die II. Ortsklasse gingen ein, nach der Reihenfolge des Einzelzimmerpreises geordnet, von Singen, Weinheim, Emmendingen, Säckingen, Mosbach, Eberbach und Müllheim, letztere drei mit einem Einheitszimmerpreis von 52 bzw. 51 *M.*

Singen, welches der Untergrenze der II. Ortsklasse am nächsten steht, konnte keine thatsächlichen Verhältnisse geltend machen, die zu einer Erhöhung des Einheitszimmerpreises führten. Es muß sich eben mit dem Gedanken trösten, daß eine neue Klasse mit irgend einem Ort beginnen muß. Auch bleibt zu beachten, daß die Miethpreise in Singen nur vorübergehend durch zwei neue Fabriken so gesteigert sind und daß wohl ein Weichen der Preise eintreten wird, sobald ein weiteres Dienstwohngebäude errichtet ist.

Die Städte Emmendingen, Säckingen und Mosbach empfinden es besonders schmerzhaft, daß sie ihre bisherige Stelle in der II. Ortsklasse verlieren und der III. eingereiht werden. Die Meinung, daß sie dadurch um eine Stufe herabsinken, ist aber nach der schon berührten Entstehungsgeschichte des Tarifs nicht richtig. Die Bildung von fünf statt bisher vier Ortsklassen geschah gerade zu dem Zwecke, um nach der I. Ortsklasse eine neue der Bedeutung der mittleren Städte von ca. 10 000 Einwohnern entsprechende Klasse zu schaffen. Die obigen Städte sind nur nicht mit den mittleren Städten weiter hinaufgestiegen wohl aber da, wo sie waren, nämlich an der drittletzten Stelle verblieben. Die eifrigen Versuche dieser Städte, durch eine Kritik der amtlichen Erhebungen vom 1. Juli 1900 den Einheitszimmerpreis auf 60 *M.* heraufzusetzen, gelangen ihnen, trotz der einen oder der anderen berechtigten Ausstellungen nicht; der Mosbacher Petition, welche auf die Ziffer 60 kam, ist dies — abgesehen von einigen unberechtigten Einwendungen — nur durch irrige Berechnungsart gelungen.

Für Eberbach und Müllheim gelten die nun schon wiederholt gemachten Bemerkungen. Eberbach kommt selbst nach seiner eigenen Aufstellung, die aber nicht überall als zutreffend anerkannt werden kann, nur auf den Einheitszimmerpreis von 58 *M.* Und wenn man bei Müllheim auch die als außergewöhnlich billig bezeichnete Wohnung des Beamten der Tarifabteilung H außer Acht lassen und selbst die im Amtsgerichtsgebäude befindliche Notarswohnung mitberücksichtigen wollte, welche letzteres indessen grundsätzlich nicht zugänglich ist, so ergäbe sich immerhin erst ein Einheitszimmerpreis von 57 *M.*, der zur Einreihung in die II. Ortsklasse noch nicht hinreicht.

Ihre Kommission kam sonach in Uebereinstimmung mit der Groß. Regierung zur Ablehnung der besprochenen Petitionen. Hierbei soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Kommission, wenn sie aus irgend einem Grunde, namentlich etwa durch Herabsetzung der Untergrenze, zur Berücksichtigung einer dieser Petitionen gekommen wäre, selbstverständlich die Orte Neustadt, Furtwangen, Billingen und Radolfzell mit höheren oder gleich hohen Einheitszimmerpreisen, aus welchen keine Petitionen vorlagen, (von Billingen wenigstens nicht an die Kammer, wohl aber an das Finanzministerium), von sich aus einer Prüfung und eventuellen Berücksichtigung unterzogen hätte.

Dagegen stellt die Kommission in Uebereinstimmung mit der Groß. Regierung den Antrag, die Stadt Weinheim von der III. in die II. Ortsklasse zu versetzen.

Es ist richtig, was in der Petition behauptet wird, daß im Gegensatz zu allen Konkurrenzstädten bei der Erhebung vom 1. Juli 1900 aus rein zufälligen Gründen in Weinheim keiner der sieben Beamten aus den Tarifabteilungen C und D und auch keiner der Beamten aus E mitberücksichtigt werden konnte, theils weil sie ledig mit eigenem Haushalt, theils weil sie Hausbesitzer waren und daß deshalb der Gesamtzimmerpreis erheblich herabgedrückt wurde. Sucht man diese Zufälligkeit nur einigermaßen

gut zu machen, so kommt man auf einen Einheitszimmerpreis von über 60 *M.* Dazu kommt aber noch, daß Weinheim eine Stadt von 11 168 Einwohnern mit sehr entwickelter Industrie ist, daß es also gerade zu den Städten gehört, für die wegen ihrer Bedeutung eine neue II. Klasse errichtet werden soll.

Die III. Ortsklasse umfaßt die Orte mit Amts- bezw. Bezirksstellen mit einem festgestellten Einheitszimmerpreis von 59 bis 48 *M.* Ein Anlaß, die Untergrenze herabzusetzen, schien nach den für diese Ortsklasse vorgesehenen Wohnungsgeldern nicht geboten. Petitionen um Veretzung von der IV. in die III. Ortsklasse liefen ein von Ladenburg (Einheitszimmerpreis 47 *M.*), Schönau i. W. (46 *M.*), Oberkirch und Thiengen (45 *M.*), Wertheim (44 *M.*), Tauberbischofsheim (43 *M.*), Breisach und Gengenbach (42 *M.*), sowie Lauda (39 *M.*).

Die Petitionen von Ladenburg und Schönau i. W. wurden von Ihrer Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung für begründet erachtet. In Ladenburg drückt ein Justizaktuar, der in Mannheim seinen dienstlichen Wohnsitz hat, mit seiner sehr billigen Wohnung den Einheitszimmerpreis derart herab, daß dieser ohne den betr. Mannheimer Beamten auf 49 *M.* käme. In Schönau i. W. ist die Wohnung des Gendarmeriewachtmeisters aus ganz besonderen Gründen außergewöhnlich billig, was bei der geringen Zahl von Wohnungen (7) den Durchschnitt unverhältnißmäßig herabdrückt. Bei Ausschreibung dieser Wohnung ergibt sich ein Einheitszimmerpreis von 53 *M.*

(Die Bitten von Ladenburg und Schönau i. W. um Veretzung von der IV. in die II. Ortsklasse wurden als auf einem Schreibversehen beruhend angenommen.)

Wir beantragen sonach die Aufnahme von Ladenburg und Schönau i. W. in die III. Ortsklasse.

Die Ausstellungen der übrigen Petitionen genügen, soweit sie berechtigt sind, nicht, um den Mindestsatz des Einheitszimmerpreises der III. Ortsklasse mit 48 *M.* zu erreichen. Von einer Nachweisung im Einzelnen dürfte hier wohl Umgang genommen werden können.

In der IV. Ortsklasse haben die Orte mit einem Einheitszimmerpreis von 47 bis 37 *M.* Aufnahme gefunden. Hier einigten sich die Großh. Regierung und Ihre Kommission dahin, die Untergrenze etwas herabzusetzen. In Folge dieser Maßregel könnten die Orte Ettenheim (34 *M.*), Neckarbischofsheim (34 *M.*) und Engen (33 *M.*) entsprechend ihren Gesuchen aus der V. in die IV. Ortsklasse veretzt werden. Eine Berücksichtigung der Petitionen aus den Orten Borberg, Kenzingen, Meßkirch und Walldürn, deren Einheitszimmerpreis 30 *M.* und darunter beträgt und welche die Richtigkeit der amtlichen Erhebungen mit berechtigten Gründen nicht anzusechten vermochten, konnte aber nicht stattfinden.

Wir beantragen deßhalb die Aufnahme der Orte Ettenheim, Neckarbischofsheim und Engen in die IV. Ortsklasse.

Der V. Ortsklasse gehören vorab die billigsten Orte des Landes mit Amts- bezw. Bezirksstellen an, nämlich bei Annahme unserer Vorschläge noch: Adelsheim, Borberg, Buchen, Kenzingen, Meßkirch, Philippsburg, Stühlingen und Walldürn und sodann sämtliche Orte, die nicht Amts- oder Bezirksstädte sind oder in denen nicht wenigstens zehn Beamte in Miethen wohnen, wenn dort der Einheitspreis des Zimmers auch höher ist. In diesen Orten kann, wie die Regierungsbegründung S. 19 zutreffend hervorhebt, wegen der sehr geringen Anzahl der Miethwohnungen von einem ortsüblichen Miethpreis kaum gesprochen werden; deßhalb unterblieb die Zuteilung zu den vier oberen Ortsklassen. Den wirklich festgestellten Miethpreisen sucht aber das Gesetz in § 2 dadurch gerecht zu werden, daß es Ortszulagen bewilligt in Höhe des Unterschieds der Wohnungsgeldsätze für die V. und jene Ortsklasse, welcher die betr. Gemeinde nach der Höhe der amtlich festgestellten Miethpreise für standesgemäße Wohnungen zuzutheilen wäre. Mit Rücksicht auf den raschen Wechsel in der Höhe der Miethpreise an Orten mit wenig Dienstwohnungen, sieht das Gesetz in § 2 Abs. 3 alle vier Jahre eine Revision der ortsüblichen Miethpreise für standesgemäße Wohnungen vor. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Begründung S. 19/20 sowie dem Hinweis auf die Anlage 16 des Regierungsentwurfs, wo die Orte aufgezählt sind, welche die Ortszulagen der vier oberen Klassen erhalten sollen, war es zweifelhaft, ob nur diese namentlich aufgeführten Orte und nicht auch die anderen der V. Klasse, welchen nach den heutigen Verhältnissen eine Ortszulage nicht zugebilligt werden konnte, der Wohlthat dieser Revision nach Ablauf von je vier Jahren theilhaftig werden sollen. Um diesen Zweifel in ausdehnendem Sinne zu beheben, einigte man

sich in der Kommission mit der Großh. Regierung dahin, die Worte in § 2 Abs. 3: „in den in Frage kommenden Gemeinden“ umzuändern in: „in allen in die V. Ortsklasse eingereichten Gemeinden.“

Diese Fassung hat nun aber auch die weitere gewollte Konsequenz, daß auch die der V. Ortsklasse zugetheilten Amts- und Bezirkestädte und Orte mit mindestens zehn Miethwohnungen das Recht der Revision alle vier Jahre und damit die Möglichkeit erhalten, schon bei der nächsten Revision i. J. 1905 mit Ortszulagen bedacht zu werden, falls die Miethpreise bis dahin gestiegen sein sollten. Der Grundsatz, daß alle Amts- u. Städte gleich endgiltig eingereiht werden sollen, ist dadurch allerdings durchbrochen; aber man glaubte diesen niedrigst eingereihten Orten die Aussichten auf Erhöhung ihres Wohnungsgeldes schon gewähren zu dürfen.

Petitionen um Gewährung der Ortszulagen einer höheren Ortsklasse gingen ein: von Zell i. W. III. statt IV. (Einheitszimmerpreis 47 *M.*); da die Verhältnisse ganz ähnlich liegen, wie in Schönau i. W., kann dieser Petition entsprochen werden; von Rheinfeldern (Einheitspreis 35 *M.*), von Walldorf (34 *M.*) und von Endingen (32 *M.*) IV. statt V.; den beiden ersten Gesuchen ist zu entsprechen in Folge der Heruntersetzung des Einheitszimmerpreises der IV. Ortsklasse, und dem letzten, weil der niedrige Satz nur von der zufälligen Thatsache herrührt, daß ein D-Beamter nicht mitgezählt wurde.

Der Petition von Neckargemünd sind die Grundätze des Gesetzentwurfs fremd geblieben; es will ohne nähere Begründung Einreihung in die III. Ortsklasse mit Ortszulage zwischen der V. u. II. Ortsklasse. Neckargemünd (Einheitszimmerpreis 43 *M.*) fällt nach dem Gesetzentwurf in die V. Ortsklasse und wird durch Hinzutritt der Ortszulage der IV. Ortsklasse gleichgestellt, entsprechend den für diese Ortsklasse geltenden Normen.

Auch die Petition von Mandern übersieht, daß es zwar der V. Ortsklasse zugetheilt werden mußte, aber den Ortszuschlag der IV. Ortsklasse entsprechend seinem Einheitszimmerpreis von 44 *M.* erhält.

Wir beantragen sonach:

- a) in § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs anstatt der Worte: „in den in Frage kommenden Gemeinden“ zu setzen: „in allen in die V. Ortsklasse eingereichten Gemeinden;“
- b) für die Höhe der zu gewährenden Ortszulagen Zell i. W. den Orten der III. Klasse und Rheinfeldern, Walldorf und Endingen den Orten der IV. Klasse gleichzustellen.

Die beantragten Aenderungen der Ortsklasseneinteilung verursachen einen Mehraufwand von rund 9000 *M.* Daß nicht noch mehr Wünsche berücksichtigt werden konnten, hat — abgesehen von den vorgetragenen Erwägungen — seinen Grund auch darin, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates der finanzielle Effekt des Gesetzes nicht erheblich weiter erhöht werden durfte bei der Gefahr der Zurückziehung der ganzen Vorlage durch Großh. Regierung.

III.

Es erübrigt noch, zu einigen Gesichtspunkten der Regierungsvorlage auch im Bericht kurz Stellung zu nehmen.

1. Die Aufbesserung des Entwurfs gegenüber den bisherigen Tariffätzen bewegt sich, wie bereits angeführt, in den zehn Dienstklassen in dem Rahmen von 42,9 bis 82,3%. Die stärksten Steigerungen weisen die Tarifabteilungen J mit 82,3, C mit 71,5 und G mit 67,3% auf, die schwächsten F mit 42,9 und D mit 48,1%; die Erhöhung der übrigen fünf Abteilungen schwankt zwischen 50 und 60,3%.

Die Zimmerzahl einer standesgemäßen Wohnung wächst von 3 in Abtheilung K allmählich an auf 7—8 in Abtheilung B.

Nach einer auf Grund der gemachten Erhebungen angestellten und nach oben aufgerundeten Berechnung des standesgemäßen Wohnungsaufwandes wurden sodann die einzelnen Sätze in den einzelnen Dienst- und Ortsklassen festgesetzt. Sie fallen in der II. Dienstklasse B durch die fünf Ortsklassen hindurch von 1200 auf 500 *M.*, in der letzten Dienstklasse K von 400 auf 150 *M.*

Dabei wurde der sozial bedeutsame Grundsatz der Progression von oben nach unten aufgestellt, so daß in den unteren Dienstklassen anwachsend der bisherige Wohnungsgeldzuschuß sich in ein thatsächliches Wohnungsgeld verwandelt: 90, 95 und 100 % des standesgemäßen Wohnungsaufwandes in den Abtheilungen E bis K, dagegen nur 70, 75, 80 und 85 % in den Abtheilungen B, C, D und E.

2. Durch § 3 des Gesetzentwurfs werden den Inhabern von freien Wohnungen und von Dienstwohnungen in den Tarifabtheilungen G bis K Dienstzulagen bewilligt, welche zu bemessen sind nach dem Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnungsgeld und zwar ansteigend in der Höhe von 30, 40, 50 und 60 % in den Tarifabtheilungen G, H, J und K. Die Großh. Regierung gieng hierbei von dem Gedanken aus, etwa mögliche Härten des bestehenden Zwangs zum Bezug einer Dienstwohnung zu mildern und die Wohlthat des neuen Wohnungsgeldtarifs in seiner Bedeutung einer allgemeinen Aufbesserung der Einkommensbezüge der etatmäßigen Beamten auch den Inhabern solcher freien und Dienstwohnungen in den untern Klassen zukommen zu lassen. Aus diesem letzteren Grunde werden die Dienstzulagen nur „bis auf Weiteres“ d. i. bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs gewährt.

Es kann nicht verkannt werden, daß mit diesem System der Dienstzulagen der Entwurf über den Rahmen eines Wohnungsgeldgesetzes hinausgeht und daß bei den Vorzügen der Dienstwohnungen, im Ganzen betrachtet, die Dienstzulagen eigentlich nur unter dem Gesichtspunkte berechtigt sind, daß die jetzt für die unteren Klassen bewilligten Wohnungsgelder nicht selten den wirklichen Wohnungsaufwand übersteigen werden.

Ihre Kommission billigt gleichwohl — in Anerkennung der besonderen Fürsorge der Großh. Regierung für die soziale Besserstellung gerade der unteren Beamten — sowohl dieses Dienstzulagensystem als auch die nach unten wirkende Progression der Wohnungsgeldskala. Dabei darf hier aber doch hervorgehoben werden, daß die Aufbesserungen des letzten Jahrzehnts (vom Jahr 1892 und 1894) in Gehalt und Wohnungsgeld nur den mittleren und unteren Beamten zu Theil wurden, und daß die Gehaltsverhältnisse der oberen Beamten einer entsprechenden Erhöhung nicht minder bedürfen. Es ist zu hoffen, daß deren berechnete Wünsche sich in Bälde erfüllen.

3. Aus prinzipiellen und verwaltungstechnischen Gründen kam die Großh. Regierung zur Verneinung der Frage, ob die ledigen Beamten von der vorgeschlagenen Erhöhung des Wohnungsgelds ausgeschlossen werden sollen. Obgleich das Wohnungsgeld nur ein Ersatz des wirklichen Wohnungsaufwands sein soll und obgleich ein unverheiratheter Beamter zweifellos an eine Wohnung bescheidenere Ansprüche stellen kann, als ein verheiratheter, obgleich auch die finanzielle Minderbelastung von 124 000 M für 637 ledige Beamte keine so unerhebliche gewesen wäre, glaubte doch auch Ihre Kommission sich den Anschauungen der Großh. Regierung anschließen zu sollen.

4. Das neue Wohnungsgeld soll mit dem 1. Januar 1902 in Kraft treten. Da das Wohnungsgeld, und zwar nach der I. Ortsklasse der betr. Dienstklasse (ohne Berücksichtigung der Dienstzulagen), einen Bestandtheil des Einkommensanschlages bildet (vgl. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 24 des Beamtengesetzes, sowie I, 6 S. 10 der Begründung zum Wohnungsgeldgesetzentwurf), so ist es auch maßgebend für alle Ruhegehälter, sowie für alle Sterbegehälter, Wittwen- und Waisenpensionen, die vom 1. Januar 1902 an festgestellt worden sind. Sobald das Gesetz genehmigt, sanktioniert und verkündigt ist, sind daher sämtliche Ruhe- und Sterbegehälter, Wittwen- und Waisenpensionen, die seit dem 1. Januar 1902 festgestellt worden sind, unter Zugrundelegung des neuen Wohnungsgeldes neu zu berechnen und das Mehr nachzuzahlen.

5. In der Kommission ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß ab und zu auch an nichtetatmäßige Beamte Wohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden überlassen werden. Nach Art. 20 Abs. 2 des Staatsgesetzes ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Miethzins zu erheben. Wenn diese Bestimmung auf nichtetatmäßige Beamte Anwendung finden sollte, so würde das für sie eine wesentliche Miethzinserhöhung ohne Besserung ihrer Bezüge bedeuten. Von Seiten der Großh. Regierung wurde aber in der Kommission auf Anfrage die Erklärung abgegeben, daß nach der Ansicht des Großh. Staatsministeriums Art. 20 des Staatsgesetzes sich nur auf etatmäßige Beamte beziehe.

Zum Schlusse möge noch eine übersichtliche Darstellung gegeben werden über die Steigerung des Wohnungsgeldtarifs seit der Einführung desselben durch die Gesetzgebung vom Jahre 1874, erhöht

im Jahre 1888 und zum Theil 1892, 1894 und durch die jetzige Vorlage. Es wird daraus am besten zu ersehen sein, daß auch auf diesem Gebiete Regierung und Volksvertretung den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden wußten.

Dienstklasse	Ortsklassen				
	I. <i>M</i>	II. <i>M</i>	III. <i>M</i>	IV. <i>M</i>	V. <i>M</i>
1874					
I.	900	720	600	—	—
II.	660	480	360	—	—
III.	540	360	240	—	—
IV.	360	216	144	—	—
V.	216	132	96	—	—
VI.	120	84	60	—	—
1888 und (1892)					
I.	1200	—	—	—	—
II.	760	550	410	—	—
III.	620	410	280	—	—
IV.	420	250	170	—	—
V.	260 (350)	160 (210)	115 (155)	—	—
VI.	150 (240)	110 (160)	80 (120)	—	—
1894					
I. (A)	1200	—	—	—	—
II. (B)	760	550	—	—	—
III. (C u. D)	620	410	330	250	—
IV. (E u. G)	480	360	260	180	—
V. (G u. H)	350	260	200	150	—
VI. (J u. K)	250	180	140	100	—
1902					
I. (A)	1800	—	—	—	—
II. (B)	1200	900	750	600	500
III. (C)	1050	750	600	500	400
IV. (D)	900	650	540	450	350
V. (E)	750	600	480	400	300
VI. (F)	680	520	420	360	260
VII. (G)	600	450	360	300	230
VIII. (H)	520	400	320	260	200
IX. (J)	450	350	280	230	170
X. (K)	400	300	250	200	150

